

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

April 2025

GESETZGEBUNG

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

Die Spitzen von CDU, CSU und SPD haben sich rund sechs Wochen nach der Bundestagswahl auf einen Koalitionsvertrag geeinigt. Auch die Ministerien wurden zwischen den Parteien verteilt. Das Bundesfinanzministerium ist für die SPD vorgesehen.

Der Koalitionsvertrag enthält eine Vielzahl von steuerpolitischen Maßnahmen. Allerdings stehen alle Maßnahmen des Koalitionsvertrages unter Finanzierungsvorbehalt.

Nachfolgend fassen wir die wesentlichen umsatzsteuerpolitischen Vorhaben der Regierungskoalition zusammen:

- Dauerhafte Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie zum 1. Januar 2026 auf 7 Prozent.
- Schaffung von Bereichsausnahmen für Forschung unter anderem im Umsatzsteuergesetz.
- Umstellung der Einfuhrumsatzsteuer auf ein Verrechnungsmodell, um Unternehmen von Bürokratie zu entlasten.
- Maßnahmen zur Eindämmung von Umsatzsteuerbetrug.

- Weitgehende Umsatzsteuerbefreiung von Sachspenden an gemeinnützige Organisationen.

Der CSU-Vorstand hat den Koalitionsvertrag am 12. April 2025 angenommen. Die CDU hat dem Koalitionsvertrag auf einem kleinen Parteitag am 28. April 2025 zugestimmt. Die Mitglieder der SPD haben sich in der Mitgliederbefragung bis zum 29. April 2025 für den Koalitionsvertrag ausgesprochen.

Friedrich Merz (CDU) könnte somit Anfang Mai – aktuell geplant am 6. Mai – im Bundestag zum neuen Bundeskanzler gewählt werden.

NEUES VOM EUGH

Besteuerung von Umsätzen, die über einen Appstore ausgeführt werden

Generalanwalt, Schlussanträge vom 10. April 2025 – Rs. C-101/24 – XYRALITY

Die Schlussanträge des Generalanwalts betreffen einige Fragen des BFH an den EuGH zur Besteuerung von Umsätzen, die über einen Appstore ausgeführt werden.

Sachverhalt

Das deutsche Unternehmen XYRALITY (im Folgenden: U), das

Inhalt

Gesetzgebung

[Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD](#)

Neues vom EuGH

[Besteuerung von Umsätzen, die über einen Appstore ausgeführt werden](#)

[Verkauf von Grundstücken](#)

[Streichung aus dem Mehrwertsteuerregister](#)

[Verrechnungspreise und Umsatzsteuer](#)

Neues vom BFH

[Zum Leistungsaustausch eines Fitness-Studios im Lockdown](#)

[Umsatzsteuerliche Behandlung von Bonuszahlungen im sogenannten Zentralregulierungsgeschäft](#)

[Vorsteuerabzug des Insolvenzverwalters – Unternehmenseinstellung](#)

[Vorsteuerabzug aus Insolvenzverwalterleistung bei Unternehmensfortführung durch den Insolvenzverwalter](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Veranstaltungen

[Umsatzsteuer 2025: Hybride Jahrestagung am 22. Mai 2025](#)

Spiele-Apps vertreibt, nutzte in den Streitjahren 2012 bis 2014 einen App-Store X aus Irland, der die Apps an die Kunden kostenlos überließ; man konnte allerdings gegen Bezahlung Vorteile für das jeweilige Spiel erwerben. Nach der Vereinbarung mit X war U der Verkäufer der Produkte. X sollte die Produkte im Namen von U anbieten, wofür X eine Provision erhielt. Der Endkunde erhielt nach dem Kaufvorgang von X mit Einverständnis von U eine Bestellbestätigung, in der angegeben wurde, dass bei U im Appstore eingekauft worden sei und der Bruttopreis und die deutsche Umsatzsteuer genannt waren. U erklärte dann Leistungen an X (Dienstleistungskommission, § 3 Abs. 11 UStG). Das FA meinte, die einschlägige Vorschrift des Art. 9a MwStDVO sei erst ab dem 1. Januar 2015 anwendbar. Außerdem drohe eine endgültige Nichtbesteuerung der Umsätze, weil Irland von einem Besteuerungsrecht Deutschlands ausgehe, was den Bestellbestätigungen entspreche. X habe in den Nutzungsbedingungen darauf hingewiesen, dass der Vertrag nicht mit ihr, sondern mit dem App-Anbieter zustande komme. Nur Abrechnung und Zahlung finde über X statt. Nach dem objektiven Empfängerhorizont sei Vertragspartner und Leistender der App-Anbieter gegenüber Endkunden.

Das Finanzgericht folgte dann aber U. Der Leistungsort der Umsätze von U liege nach § 3a Abs. 2 UStG und § 3 Abs. 9 und Abs. 11 UStG im Ausland. Der BFH hatte Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts und legte dem EuGH mit Beschluss 23. August 2023 – XI R 10/20 – folgende Fragen vor:

1. Ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen (U) eine deutsche Steuerpflichtige (Entwicklerin) vor dem 1. Januar 2015 eine Dienstleistung auf elektronischem Weg an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtsteuerpflichtige (Endkunden) über einen Appstore einer irischen Steuerpflichtigen (X) erbracht hat, Art. 28 MwStSystRL anzuwenden mit der Folge, dass die irische Steuerpflichtige so behandelt wird, als ob sie diese Dienstleistungen von der Entwicklerin erhalten und an die Endkunden erbracht hätte, weil der Appstore erst in den den Endkunden erteilten Bestellbestätigungen die Entwicklerin als Leistende genannt und deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen hat?

2. Bei Bejahung der Frage 1: Liegt der Ort der gemäß Art. 28 MwStSystRL fingierten, von der Entwicklerin an den Appstore erbrachten Dienstleistung gemäß Art. 44 MwStSystRL in Irland oder gemäß Art. 45 MwStSystRL in Deutschland?

3. Falls nach der Antwort auf die Fragen 1 und 2 die Entwicklerin keine Dienstleistungen in Deutschland erbracht hat: Besteht eine Steuerschuld der Entwicklerin für deutsche Umsatzsteuer gemäß Art. 203 MwStSystRL, weil der Appstore sie vereinbarungsgemäß in seinen per E-Mail an die Endkunden übermittelten Bestellbestätigungen als Leistende genannt und deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen hat, obwohl die Endkunden nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind?

Aus den Schlussanträgen

Der Generalanwalt argumentiert, dass Art. 28 MwStSystRL auf die Bereitstellung von Apps über einen Appstore vor dem 1. Januar

2015 anwendbar sei. Der Appstore sei als Leistender anzusehen, der die Dienstleistungen von der Entwicklerin erhalte und an die Endkunden erbringe.

Der Ort der fingierten Dienstleistung, die von der Entwicklerin an den Appstore erbracht wird, sei gemäß Art. 44 MwStSystRL zu bestimmen, da es sich um eine Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen handele. Der Ort sei der Sitz des Appstores, in diesem Fall Irland.

Art. 203 MwStSystRL sei nicht anwendbar, wenn die Mehrwertsteuer in Bestellbestätigungen an nicht steuerpflichtige Endkunden ausgewiesen werde. Es bestehe keine Gefährdung des Steueraufkommens, da die Endkunden kein Recht auf Vorsteuerabzug hätten.

Bitte beachten Sie:

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für die Praxis von großer Bedeutung, weil der BFH die bisherigen Grundsätze der Dienstleistungskommission erweitern und das Entfallen der Gefährdung des Steueraufkommens nach § 14c UStG einschränken wollte. Dem ist der Generalanwalt in beiden Punkten entgegengetreten. Insofern spielte es keine Rolle, dass der Art. 9a MwStDVO erst nach den Besteuerungszeiträumen in Kraft getreten ist (Frage 1).

Besondere Bedeutung hatte die Frage des BFH zum Leistungsort bei einer Dienstleistungskommission. Nach bisheriger Auffassung führt die Dienstleistungskommission dazu, dass sich beim Eingreifen der Grundregel nach § 3a Abs. 2 UStG der Ort der Leistung des Kommittenten an den Kommissionär nach dem Unternehmensort des Kommissionärs richtet. Der BFH hielt es in seiner

Vorabentscheidung für möglich, dass sich der Ort der Leistung insoweit nach dem Ort richtet, an dem der Kommissionär seine Leistung an den Endkunden erbringt (Frage 2).

Dem hat der Generalanwalt widersprochen und auf die konkreten Leistungsbeziehungen abgestellt. Handele der Dienstleistungserbringer nicht selbst, sondern über einen „Vermittler“, der auf dessen Rechnung, aber im eigenen Namen handelt, bestehe kein direkter Kontakt zu den Dienstleistungsempfängern, sodass die Berechnung und Abführung der Mehrwertsteuer erheblich erschwert werden und mit erheblichen Fehlern behaftet sein könnte. Es bleibe daher bei der Leistungsortbestimmung nach Art. 44 MwStSystRL (§ 3a Abs. 2 UStG) und dem Empfängerortprinzip.

Schließlich ging es noch um eine Steuerschuldentstehung nach § 14c UStG (Art. 203 MwStSystRL) aufgrund eines Steuerbeweises in Bestellbestätigungen (Frage 3). Dies verneinte der Generalanwalt, weil keine Gefährdung des Steueraufkommens bei „Rechnungen“ an Endverbraucher vorliege.

Zudem hatte er Zweifel, ob es sich bei Bestellbestätigungen überhaupt um Rechnungen handele bzw. wer Aussteller dieser „Rechnungen“ sei. Da der Auftragnehmer in eigenem Namen gehandelt und die Kontrolle über die wesentlichen Gesichtspunkte der Dienstleistung hatte, könne davon ausgegangen werden, dass es der Auftragnehmer sei, der in eigenem Namen den Erhalt und die Erfüllung der Bestellung bestätigt. Art. 203 der Richtlinie schreibe nicht vor, dass der Aussteller der Rechnung der eigentliche Dienstleister sein muss; es könne sich um „jede Person“ handeln.

Damit hat der Generalanwalt für das Urteil des EuGH wichtige Punkte geliefert, die allesamt der Auffassung des BFH widersprechen.

Verkauf von Grundstücken

EuGH, Urteil vom 3. April 2025 – Rs. C-213/24 – Grzera

Der EuGH befasste sich mit der Frage, ob der Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen durch Ehegatten, die in gesetzlicher Gütergemeinschaft leben, als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der MwStSystRL gilt und somit der Mehrwertsteuer unterliegt. Zudem stellte sich die Frage, ob das polnische Finanzamt zu Recht Bescheide an jeden Ehegatten gerichtet hat oder ob die Ehegatten gemeinsam als Steuerpflichtiger gelten und damit nur ein Bescheid hätte erlassen werden dürfen.

Sachverhalt

Im Jahr 1989 wurden E. T. und ihr Ehemann W. T. im Rahmen eines Vertrags über die unentgeltliche Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf einen Nachfolger durch die Eltern von E. T. Eigentümer mehrerer landwirtschaftlicher Flurstücke in Polen. Diese fielen in die gesetzliche Gütergemeinschaft der Ehegatten T.

Im Jahr 2011 beschloss das Paar, diese Flurstücke zu verkaufen und schloss zu diesem Zweck einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft B. A. Z. (im Folgenden: Geschäftsbesorger). Der Geschäftsbesorger hatte unter anderem die Aufgabe, die Aufteilung der Flächen in kleinere Flurstücke zu organisieren und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um

die Eintragungen im Grundbuch und im Kataster entsprechend zu ändern, die Bezeichnung der Flurstücke im örtlichen Bauleitplan (von landwirtschaftlichen Flächen zu Bauland) zu ändern, die Flächen durch Versorgungsleitungen zu erschließen, die Flurstücke bei potenziellen Erwerbern zu bewerben und die erforderlichen Unterlagen für den Abschluss der notariellen Verträge für den Verkauf an die Erwerber der Flurstücke vorzubereiten. Die Ehegatten bevollmächtigten den Geschäftsbesorger, in ihrem Namen bei den verschiedenen zuständigen polnischen Behörden zu handeln.

Die Flurstücke wurden zwischen 2017 und 2021 verkauft. Nach Ansicht der Steuerverwaltung stellen diese Verkäufe eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, die der Mehrwertsteuer zu unterwerfen sei, da die in Rede stehenden Flurstücke, bei denen es sich um landwirtschaftliche Flächen handele, vor ihrem Verkauf in Bauland umgewandelt worden seien und ein zusätzliches Flurstück erworben worden sei, um Binnen- und Zufahrtsstraßen zu den verschiedenen geschaffenen Flurstücken zu schaffen. Daher unterwarf sie E. T. der Mehrwertsteuer auf diese Verkäufe und erließ in Bezug auf W. T. einen entsprechenden Bescheid. E. T. und W. T. sind der Ansicht, dass die Verkäufe unter die bloße Verwaltung von Privatvermögen fielen, sodass sie nicht der Mehrwertsteuer unterlägen.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass eine Person, die eine ursprünglich zu ihrem Privatvermögen gehörende Fläche verkauft und einen gewerblichen Unternehmer mit der Vorbereitung des

Verkaufs beauftragt, als Steuerpflichtiger angesehen werden kann, wenn der Unternehmer als Bevollmächtigter der Person aktive Schritte zur Vermarktung unternimmt, die denen eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden ähneln.

Bitte beachten Sie:

1. Nach deutschem Recht ist der Verkauf von Grundstücken oder Grundstücksteilen steuerfrei. Steuerfrei sind gem. § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt ein Verzicht auf die Steuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 UStG in Betracht. Der Verzicht ist gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 UStG im notariell zu beurkundenden Vertrag zu erklären.

2. Der Fall der Eheleute, die von ihren Eltern mehrere landwirtschaftliche Grundstücke als Nachfolger unentgeltlich übertragen bekamen, lässt wieder aufhorchen. Denn der Fall zeigt erneut, dass man nach Ansicht des EuGH relativ schnell bei der Veräußerung von Privatvermögen zum Steuerpflichtigen bzw. Unternehmer werden kann. Hier schalteten die Eheleute einen „Geschäftsbesorger“ ein, der für sie mehrere Tätigkeiten im Vorfeld der Veräußerung der landwirtschaftlichen Flächen übernahm. Insoweit hat der Gerichtshof bereits früher entschieden, dass aktive Schritte zur Vermarktung von Grund und Boden, bei denen man sich ähnlicher Mittel bedient wie ein Erzeuger, Händler oder Dienstleistender, zur Einordnung als Steuerpflichtiger führen kann. Derartige Initiativen würden nämlich normalerweise nicht im Rahmen der Verwaltung von Privatvermögen, sondern vielmehr im Rahmen einer Tätigkeit, die zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird, erfolgen. Sie könnten somit als

wirtschaftlich eingestuft werden (Urteile vom 15. September 2011, *Słaby u. a.*, C-180/10 und C-181/10, vom 9. Juli 2015, *Trgovina Prizma*, C-331/14, sowie vom 20. Januar 2021, *AJFP Sibiu und DGRFP Braşov*, C-655/19).

3. Bei der zweiten Problematik, ob nämlich im Streitfall nicht nur ein Bescheid an die Eheleute als gesetzliche Gemeinschaft hätte ergehen dürfen, verweist der EuGH auf das maßgebliche Auftreten gegenüber Dritten bzw. die Frage, ob die Gemeinschaft das wirtschaftliche Risiko des Verkaufs trage, was das nationale Gericht zu überprüfen habe.

In Deutschland wurde § 2 Abs. 1 UStG zum 1. Januar 2023 geändert. Danach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Die Gesetzesänderung hat damit auf die Rechtsprechung des BFH reagiert, der mit Urteil vom 22. November 2018 – V R 65/17 – noch ausgeführt hatte, mangels Unternehmerfähigkeit der Gemeinschaft seien nur die Gemeinschaftler selbst jeweils Unternehmer. Leistungsempfänger sei nur jeder einzelne Gemeinschaftler entsprechend seiner Beteiligung. Dies gründete der BFH darauf, dass die Gemeinschaft schon zivilrechtlich nicht rechtsfähig sei.

Es bleibt abzuwarten, ob der BFH aufgrund der Gesetzesänderung im Jahr 2023 bei seiner Meinung aus dem Jahr 2018 bleibt. Im Beschluss vom 28. August 2023 – V B 44/22 – meint der BFH nämlich, es käme zukünftig darauf an, ob aus dieser Neuregelung gefolgert werden könne, dass eine Bruchteilsgemeinschaft als Unternehmer Leistungen erbringe, obwohl sie nicht in der Lage sei, eine wirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Namen, für eigene Rechnung

und in eigener Verantwortung auszuüben und sie zudem kein mit dieser Tätigkeit einhergehendes wirtschaftliches Risiko tragen könne.

Streichung aus dem Mehrwertsteuerregister

EuGH, Urteil vom 3. April 2025 – Rs. C-164/24 – Cityland

Vorliegend geht es um ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Veliko Tarnovo, Bulgarien, betreffend die Streichung von Cityland aus dem Mehrwertsteuerregister aufgrund wiederholter Verstöße gegen steuerliche Pflichten, wobei es zum Teil um sehr geringe Beträge ging. Das Gericht fragte, ob diese nationale Regelung mit der MwSt-SystRL und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit vereinbar sei.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH stellt fest, dass die Mitgliedstaaten zwar Maßnahmen zur Sicherstellung der Steuererhebung und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung ergreifen können, jedoch müssten diese Maßnahmen verhältnismäßig und mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit vereinbar sein.

Verhältnismäßigkeit: Eine Sanktion wie die Streichung aus dem Mehrwertsteuerregister müsse die Art und Schwere der Verstöße berücksichtigen und dürfe nicht ohne umfassende Prüfung des Verhaltens des Steuerpflichtigen verhängt werden.

Rechtssicherheit: Die steuerliche Lage des Steuerpflichtigen dürfe nicht unbegrenzt lange offenbleiben. Eine Streichung aus dem

Register ohne gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer könne die Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen erheblich beeinträchtigen und sei daher nicht mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar.

Daraus folge, dass Art. 213 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 273 MwSt-SystRL sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit einer nationalen Regelung entgegenstünden, nach der die zuständige Finanzbehörde befugt ist, einen Steuerpflichtigen aus dem Mehrwertsteuerregister zu streichen, ohne die Art der begangenen Verstöße und das Verhalten des Steuerpflichtigen umfassend zu untersuchen.

Verrechnungspreise und Umsatzsteuer

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts vom 3. April 2025 – Rs. C-726/23 – Arcomet Towercranes

Multinationale Unternehmen, die konzerninterne Dienstleistungen nutzen, stehen vor Herausforderungen aufgrund unterschiedlicher Besteuerungssysteme. Die OECD hat Leitlinien für Verrechnungspreise entwickelt, um Doppelbesteuerung zu vermeiden und internationale Handelsaktivitäten zu fördern. Diese Leitlinien basieren auf dem Fremdvergleichsgrundsatz, der sicherstellt, dass Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen zu Marktbedingungen erfolgen.

Sachverhalt

Die Arcomet Rumänien gehört zum Arcomet-Konzern, einem weltweit agierenden, unabhängigen Konzern im Bereich der Kranvermietung. Während Arcomet Rumänien Kräne erwirbt oder

mietet, um sie anschließend an ihre Kunden weiterzuverkaufen oder zu vermieten, sucht die Arcomet Belgien für ihre Tochtergesellschaften, einschließlich Arcomet Rumänien, Lieferanten und handelt mit diesen die Vertragsbedingungen aus. Die Kauf- und Mietverträge werden jedoch zwischen Arcomet Rumänien und ihren Lieferanten bzw. Kunden geschlossen.

Eine im Dezember 2010 durchgeführte Studie zu den Verrechnungspreisen zwischen Arcomet Belgien und ihren Tochtergesellschaften ergab, dass die Tochtergesellschaften gemäß den Verrechnungspreisregelungen auf Marktebene eine bestimmte Betriebsergebnismarge ausweisen mussten. Ein Vertrag zwischen Arcomet Belgien und Arcomet Rumänien legte fest, dass Arcomet Belgien eine jährliche Ausgleichsrechnung ausstellt, wenn die Marge überschritten wird.

In den Jahren 2011, 2012 und 2013 erhielt Arcomet Rumänien, nachdem sie einen höheren Gewinn als die vorgesehene Spanne erzielt hatte, von Arcomet Belgien drei Rechnungen ohne Mehrwertsteuer, die Arcomet Belgien letztlich als Dienstleistungen betreffend auswies.

Arcomet Rumänien wies die ersten beiden Rechnungen als innergemeinschaftliche Erwerbe von Dienstleistungen betreffend aus, für die sie das Reverse-Charge-Verfahren anwandte, vertrat jedoch die Ansicht, dass die dritte Rechnung im Rahmen von Umsätzen außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer ausgestellt worden sei.

Das rumänische FA meinte, Arcomet Rumänien stehe kein

Vorsteuerabzug zu, weil weder die Erbringung der in Rechnung gestellten Dienstleistungen noch deren Notwendigkeit für die Zwecke der steuerbaren Umsätze mangels Vorlage von Belegen bewiesen worden sei. Außerdem müssten noch Zinsen und Verwaltungssanktionen wegen des ungerechtfertigten Vorsteuerabzugs gezahlt werden.

Würdigung des Generalanwalts

Die Beurteilung, ob Verrechnungspreise der Mehrwertsteuer unterliegen, müsse von Fall zu Fall entschieden werden.

1. Daher sei ist zu prüfen, ob die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwSt-SystRL aufgestellten Voraussetzungen erfüllt seien, das heißt ob Dienstleistungen vorliegen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt erbracht hat. Hier läge ein Vertrag vor, der eine Leistung und eine Vergütung vorsähe.

Die Dienstleistung sei auch bestimmbar, da Arcomet Belgien nicht nur die Bedingungen der von ihrer Tochtergesellschaft abzuschließenden Verträge ausgehandelt habe, sondern auch eine Reihe von Aufgaben wahrgenommen habe, die Bestandteil des Wirtschaftslebens von Arcomet Rumänien gewesen seien.

Auch wenn die Höhe der Vergütung an sich unbestimmt sei, seien die Modalitäten dieser Vergütung im Vertrag hingegen mit sehr genauen Kriterien festgelegt und als solche frei von Unwägbarkeiten. Somit sei die Höhe der Vergütung für die von Arcomet Belgien zugunsten von Arcomet Rumänien erbrachten Leistungen vom Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags an uneingeschränkt bestimmbar.

Der Umstand, dass die Rechnung im Fall einer bestimmten Marge (weniger als -0,71 %) von Arcomet Rumänien ausgestellt werde, könne diese Analyse nicht in Frage stellen.

2. Es blieb dann noch das zweite Standbein der rumänischen Verwaltung, mit dem sie Arcomet Rumänien den Vorsteuerabzug aus den Dienstleistungen der Arcomed Belgien versagt hatte. Arcomed Rumänien habe nicht nachgewiesen, dass die Dienstleistungen für die Zwecke der steuerbaren Umsätze verwendet worden seien.

Hier gab der Generalanwalt der Verwaltung Recht und stellte fest, dass die Steuerbehörden vom Steuerpflichtigen andere Dokumente als die Rechnung verlangen können, um die Nutzung der Dienstleistungen für besteuerte Umsätze nachzuweisen. Dies müsse unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen und geeignet sein, das Vorliegen der Dienstleistungen und ihre Verwendung zu belegen.

Bitte beachten Sie:

Es wird von der Finanzverwaltung regelmäßig überprüft, für welche Ausgangsumsätze die eingehenden Dienstleistungen verwendet werden. Daher verwundert es, dass die rumänische Firma hier nicht in der Lage war, die Eingangsumsätze den betreffenden Kranverkäufen oder Kranvermietungen zuzuordnen bzw. sie als Gemeinkosten (allgemeine Aufwendungen) zu behandeln. Zu den Verrechnungspreisen und den Voraussetzungen beim Vorsteuerabzug hat der EuGH erst kürzlich etwa gleichlautend entschieden (Urteil vom 12. Dezember 2024, C-527/23). Außerdem hat sich der EuGH demnächst in

der Rechtssache C-808/23 mit Verrechnungspreisen und dem Verhältnis zur Mindestbemessungsrundlage nach Art. 80 MwStSystRL zu befassen (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 6. März 2025: Newsletter März 2025).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch auf die Sichtweise der VAT Expert Group hingewiesen (VEG N° 071 REV2).

NEUES VOM BFH

Zum Leistungsaustausch eines Fitness-Studios im Lockdown
BFH, Urteil vom 13. November 2024, XI R 5/23

Während einer behördlich angeordneten Schließzeit eines Fitnessstudios vereinnahmte Mitgliedsbeiträge sind im Fall zugesagter kostenfreier Zusatzmitgliedsmonate Entgelte (Anzahlungen) für steuerbare und steuerpflichtige Teilleistungen. Dabei ist auch eine (fortbestehende) Leistungsbereitschaft des Unternehmers als (ausgeführte) entgeltliche Leistung anzusehen. Auf den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung kommt es nicht an

Sachverhalt

Im Jahr 2020 betrieb der Kläger ein Fitnessstudio in Schleswig-Holstein, das aufgrund der Landesverordnung zur Bekämpfung von Covid-19 vom 17. März bis 17. Mai geschlossen war. Während dieser Zeit wurden die Mitgliedsbeiträge weiterhin per Lastschrift eingezogen. Der Kläger bot seinen Mitgliedern an, die Schließungszeit am Ende der Mitgliedschaft durch beitragsfreie Monate zu ersetzen. Zusätzlich wurden

kostenlose Online-Live-Kurse und andere Angebote bereitgestellt. Nur wenige Mitglieder forderten die Beiträge zurück, während die Mehrheit die Zahlungen fortsetzte. Der Kläger erklärte für die Schließungsmonate keine Umsätze, wohingegen das Finanzamt die Zahlungen als steuerbare Vorauszahlungen ansah und die Umsatzsteuer entsprechend erhöhte.

Aus den Entscheidungsgründen

Das FG habe zu Unrecht angenommen, dass die gezahlten Beiträge kein Entgelt für eine steuerbare Leistung seien.

Bei den vom Kläger im Rahmen der Mitgliedsvereinbarungen während der Laufzeit der jeweiligen Mitgliedschaft in seinem Fitnessstudio geschuldeten Leistungen handele es sich um **Teilleistungen** im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG. Es lägen mit den eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten der Einrichtungen im Fitnessstudio des Klägers wirtschaftlich teilbare Leistungen vor, die im Rahmen der 12 oder 24 Monate umfassenden Laufzeiten der jeweils als Dauerschuldverhältnis zu beurteilenden Mitgliedschaft kontinuierlich und in zeitlichen Abschnitten von jeweils einem Monat zu erbringen waren und die im Sinne des Art. 64 MwStSystRL zu aufeinander folgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass gaben.

Die Beiträge seien auch deshalb Entgelt für eine steuerbare Leistung, weil der Kläger seinen Mitgliedern in Gestalt der zugesagten Bonus-Monate für die geleisteten Zahlungen einen verbrauchsfähigen Vorteil als Leistung dergestalt verschafft habe, dass sie im

Anschluss an den Ablauf der jeweiligen Mitgliedschaft beitragsfrei für die Zeit, in denen das Fitnessstudio schließen musste, weiter trainieren konnten.

Der Kläger habe den Beitragseinzug aufgrund der weiterhin bestehenden Mitgliedschaft als Rechtsverhältnis vorgenommen. Durch Aushänge hatte er zu dieser Zeit den Mitgliedern zugesagt, dass (neben den vielfältigen Alternativangeboten) der Zeitraum, in dem in seinem Fitnessstudio nicht trainiert werden könne, am Ende der Mitgliedschaft beitragsfrei ersetzt werde.

Die eingezogenen Mitgliedsbeiträge, die auf die Monate der behördlich angeordneten Schließung seines Fitnessstudios entfallen, seien danach als steuerbare Vorauszahlung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG für die nachfolgend noch zu gewährenden Bonus-Monate zu sehen. Unabhängig davon, ob die Weiterzahlung der Mitgliedsbeiträge durch deren unwidersprochen gebliebenen Einzug nur aus Solidarität, Bequemlichkeit oder aufgrund eines Rechtsirrtums der wirtschaftlichen Realität widerspreche, folge der umsatzsteuerrechtliche Leistungsaustausch aus dem wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem vom Kläger gewährten verbrauchsfähigen Vorteil, den der Leistungsempfänger für die von ihm gezahlte Gegenleistung erhält, und nicht aus der zivilrechtlichen Beurteilung des Vorgangs. Ein derartiger Leistungsaustausch, der im Rahmen des Vertrags über die Mitgliedschaft im Fitnessstudio des Klägers erfolgt sei, liege im Streitfall hinsichtlich der Bonus-Monate vor.

Der Umstand, dass nur 85 der 761 weiterzahlenden Mitglieder nachfolgend von dem Angebot der Bonus-Monate tatsächlich Gebrauch gemacht haben, hindere das Vorliegen einer Leistung gegen Entgelt auch bei den anderen Mitgliedern nicht. Als (ausgeführte) entgeltliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL ist auch eine (fortbestehende) Leistungsbereitschaft des Unternehmers anzusehen, sodass es auf den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung nicht ankomme. Wenn der Leistungsempfänger die Möglichkeit habe, eine bestimmte Leistung in Anspruch zu nehmen, liege eine steuerbare Leistung auch dann vor, wenn der Leistungsempfänger sie nicht tatsächlich in Anspruch nehme, nehmen will oder kann.

Bitte beachten Sie:

[Der BFH hat mit Urteil vom selben Tag \(XI R 36/22\) auch über die Revision gegen das Urteil des FG Schleswig-Holstein vom 16. November 2022, 4 K 41/22, mit Verweis auf das o.g. Urteil entschieden und dem FG zugestimmt, dass die vereinnahmten Mitgliedsbeiträge Gegenleistungen für steuerbare und steuerpflichtige Leistungen seien. Das FG bewertete die freiwillige Weiterzahlung der Beiträge wegen eines „umsatzsteuerlich relevanten“ Zusammenhangs mit den während des Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistungen als steuerbaren Vorgang. Es hielt die Tatsache, dass die Leistungen in der angebotenen Form gar nicht abrufbar waren, für umsatzsteuerlich unbeachtlich.](#)

Umsatzsteuerliche Behandlung von Bonuszahlungen im sogenannten Zentralregulierungsgeschäft

BFH, Urteil vom 23. Oktober 2024, XI R 6/22

Das Urteil behandelt die umsatzsteuerrechtliche Einordnung von Bonuszahlungen im Zentralregulierungsgeschäft.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine Unternehmerin im Sanitärbereich, war Gesellschafterin der X-GmbH & Co. KG, die Dienstleistungen wie Delkredere und Zentralregulierung für ihre Gesellschafter übernahm. Die X verhandelte mit Vertragslieferanten über Konditionen, einschließlich Boni, die sie an die Gesellschafter weiterleitete. Die Klägerin reduzierte ihre Vorsteuerabzugsbemessungsgrundlage um erhaltene Boni, was das Finanzamt später korrigierte. Die Klägerin argumentierte, dass die Boni nicht in direktem Zusammenhang mit den Warenlieferungen stünden und daher keine Vorsteuerberichtigung erforderlich sei.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH entschied, dass die Boni, die die Klägerin von der X erhielt, nicht die Bemessungsgrundlage der Warenumsätze mindern, die von den Vertragslieferanten an die Klägerin ausgeführt wurden. Die X befinde sich nicht in der Leistungskette, und die Boni seien nicht als Entgelt für die Warenlieferungen zu betrachten. Die Vorsteuerberichtigung sei daher rückgängig zu machen.

Die Entscheidung basiert auf der geänderten Rechtsprechung des BFH und der MwStSystRL. Preisnachlässe, die außerhalb der

Leistungskette gewährt werden, führten nicht zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs. Der EuGH habe klargestellt, dass Preisnachlässe, die ein Vermittler gewährt, nicht die Bemessungsgrundlage für die Vermittlungsleistung mindern.

Bitte beachten Sie:

1. Das Urteil hebt die Vorentscheidung auf und verweist die Sache zur erneuten Prüfung an das Finanzgericht Münster.

Das Finanzgericht muss prüfen, ob die Boni als Entgelt für andere steuerbare Leistungen zu bewerten sind. Es könnte eine Leistung der X an die Klägerin oder umgekehrt vorliegen, die durch die Boni beeinflusst wird.

2. Der BFH hat bereits mit Urteil vom 29. August 2024 – V R 20/23 – zu der Problematik entschieden. Danach mindern Bonuszahlungen eines Zentralregulierers an seine Mitglieder nicht die Bemessungsgrundlage der vom Zentralregulierer an die Lieferanten erbrachten Leistungen.

Vorsteuerabzug des Insolvenzverwalters – Unternehmenseinstellung

BFH, Beschluss vom 23. Oktober 2024, XI R 8/22

Hat der Insolvenzschnldner seine unternehmerische Tätigkeit eingestellt, ist über den Abzug der Vorsteuer für die Leistung des Insolvenzverwalters nach der früheren unternehmerischen Tätigkeit des Insolvenzschnldners zu entscheiden (Anschluss an BFH, Urt. v. 23. November 2023, V R 3/22, BStBl. II 2024, 501).

Sachverhalt

Im Jahr 2006 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Q GmbH eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. In den Jahren vor Insolvenzeröffnung erbrachte die Schuldnerin – ihr Geschäftsgegenstand war die Erstellung schlüsselfertiger Wohngebäude teils auf eigene, teils auf fremde Rechnung – im Umfang zwischen 97 Prozent und 46 Prozent umsatzsteuerfreie Ausgangsumsätze.

Vom Kläger wurden die vorhandenen Bauvorhaben abgewickelt. Außerdem machte er Vorsteuern aus der von ihm an die Schuldnerin im Jahr 2018 gestellten Rechnung in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin geltend. Das beklagte Finanzamt gewährte diesen nur insoweit, als der Kläger für die Schuldnerin umsatzsteuerauslösende Verwertungshandlungen vorgenommen hatte.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sei hier eine Vorsteueraufteilung vorzunehmen, da im Rahmen des Insolvenzverfahrens vorsteuerabzugsschädliche steuerfreie Umsätze von ca. 940.000 Euro und steuerpflichtige Umsätze von lediglich ca. 44.000 Euro ausgeführt wurden.

Im Rahmen des Verfahrens vor dem FG Münster kamen die Parteien überein, dass die zur Tabelle angemeldeten Forderungen anteilig zu 45 Prozent mit von der Insolvenzschnldnerin ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze in direktem und unmittelbarem Zusammenhang stehen. Das FG Münster gab der Klage in der Folge statt (FG Münster, Urteil v. 20. Januar 2022 – 5 K 1179/19 U). Das

Finanzamt legte hiergegen Revision ein, die jedoch vom Bundesfinanzhof als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Aus den Entscheidungsgründen

Der Bundesfinanzhof entschied im Beschlusswege nach § 126a FGO, weil er die Revision einstimmig für unbegründet hielt.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG sei ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit Eingangsumsätze für steuerfreie Leistungen verwendet würden. Erfolge diese vorsteuerschädliche Verwendung lediglich teilweise, sei eine Aufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG vorzunehmen.

Im Insolvenzverfahren eines Schuldners, der seine unternehmerische (wirtschaftliche) Tätigkeit bereits vor der Insolvenzeröffnung eingestellt habe, sei es sachgerecht, über den Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Insolvenzverwalters auf der Grundlage der früheren Unternehmenstätigkeit zu entscheiden. Anders könne es aber sein, wenn eine Unternehmensfortführung durch den Insolvenzverwalter vorliege und der Insolvenzverwalter keine wesentlichen Verwertungshandlungen vorgenommen habe.

Die Tätigkeiten des Insolvenzverwalters zielten im Streitfall auf die Abwicklung und Verwertung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger ab, nicht auf den Erhalt des Unternehmens.

Von der Fortführung des Unternehmens sei insbesondere dann auszugehen, wenn – anders als im Streitfall – nach § 1 Satz 1 Halbsatz 2 InsO in einem Insolvenzplan eine abweichende

Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen werde.

Der Vorsteuerabzug sei gerechtfertigt, da ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung des Insolvenzverwalters und den im Insolvenzverfahren angemeldeten Forderungen bestehe. Diese Forderungen seien aus der früheren wirtschaftlichen Tätigkeit der Insolvenzschuldnerin entstanden.

Bitte beachten Sie:

1. Der Beschluss verdeutlicht, dass der Vorsteuerabzug für den Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren grundsätzlich auf die frühere unternehmerische Tätigkeit bezogen werden muss und nicht auf seine nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durchgeführten Verwertungshandlungen .

2. Beim BFH ist ein weiteres Verfahren (XI R 23/22) zu der Problematik anhängig, in dem folgende Frage geklärt wird: Ist für nach Abschluss des Insolvenzverfahrens noch rückständige Umsatzsteuerschulden aus Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters die Haftung des Steuerpflichtigen auf das ehemals zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen beschränkt (Vorinstanz: Finanzgericht Düsseldorf - 4 K 1280/21 AO)?

Vorsteuerabzug aus Insolvenzverwalterleistung bei Unternehmensfortführung durch den Insolvenzverwalter

BFH, Urteil vom 23. Oktober 2024, XI R 20/22

Führt der Insolvenzverwalter im Rahmen seiner Verwaltung den Betrieb des Insolvenzschuldners

fort, so richtet sich die Vorsteueraufteilung nicht zwingend nach den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 15. April 2015 – V R 44/14 –, BStBl II 2015, 679. Eine dem Unternehmer zustehende sachgerechte Schätzung für die Vorsteueraufteilung ist auch darin zu sehen, dass die vom Insolvenzverwalter erwirtschafteten Gesamteinnahmen während seiner Verwaltungszeit nach Maßgabe der Anteile steuerpflichtiger und steuerfreier bzw. nicht wirtschaftlicher Umsätze aufgeteilt werden.

Sachverhalt

Der Kläger, als Insolvenzverwalter bestellt, führte das Unternehmen des Insolvenzschuldners während des Insolvenzverfahrens fort, ohne wesentliche Verwertungshandlungen vorzunehmen. Der Insolvenzschuldner war selbstständig als IT-Administrator tätig und erzielte während der Insolvenz Umsätze. Der Kläger machte Vorsteuerabzüge geltend, die das Finanzamt nur teilweise anerkannte, da es die Vorsteueraufteilung nach den angemeldeten privaten und unternehmerischen Insolvenzforderungen vornahm. Das Finanzgericht Köln entschied zugunsten des Klägers, indem es die Vorsteueraufteilung nach der Gesamttätigkeit während der Insolvenzverwaltung vornahm. Das Finanzamt legte Revision ein, die jedoch vom Bundesfinanzhof zurückgewiesen wurde.

Aus den Entscheidungsgründen

Der Bundesfinanzhof entschied, dass bei einer Unternehmensfortführung durch den Insolvenzverwalter die Vorsteueraufteilung nach der Gesamttätigkeit des Unternehmens während der Insolvenzverwaltung erfolgen könne,

wenn keine wesentlichen Verwertungshandlungen vorgenommen würden.

Der Vorsteuerabzug sei gerechtfertigt, da die Leistung des Insolvenzverwalters direkt mit der fortgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit des Insolvenzschuldners verbunden sei. Die Leistung sei ausschließlich für das Unternehmen des Insolvenzschuldners verwendet worden, das sich in Insolvenz befunden habe.

Da der Kläger keine wesentlichen Verwertungshandlungen vorgenommen habe, sei die Vorsteueraufteilung nicht nach den angemeldeten Forderungen, sondern nach den gesamten Umsätzen im Besteuerungszeitraum vorzunehmen.

Bitte beachten Sie:

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts Köln vom 25. Mai 2022 (9 K 1278/19), dass die Vorsteueraufteilung bei Unternehmensfortführung durch den Insolvenzverwalter nach der Gesamttätigkeit während der Insolvenzverwaltung erfolgen könne. Die Revision des Finanzamts wurde als unbegründet zurückgewiesen.



Jetzt Reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“ – Folge 9 - Umsatzsteuer bei Schadenersatzzahlungen

Ob und wann bei Schadenersatzzahlungen Umsatzsteuer anfällt, ist oft ein strittiges Thema. Das zeigen zahlreiche Urteile verschiedener Gerichte zu diesem Sachverhalt. In der aktuellen Folge des „VAT to go“-Podcasts erörtern Kathrin Feil, Head of Indirect Tax bei KPMG, und Rainer Weymüller, ehemaliger Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und Umsatzsteuer-Experte, wie die Gerichte ihre Urteile begründen, welche Regelungen es im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) gibt und was die Definition von „Leistungsaustausch“ mit der Entscheidung zu tun hat, ob bei Schadenersatzzahlungen Umsatzsteuer fällig wird oder nicht. Jetzt anhören: [VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 9 - Umsatzsteuer bei Schadenersatzzahlungen – wann fällt sie an? - KPMG on air | Podcast on Spotify](#)

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

10 Apr – Poland: New rules for keeping books of account

2 Apr – Slovakia: Input VAT deduction limited to 50% on purchase of motor vehicles and motorcycles

27 Mar – Slovakia: FAQs on financial transaction tax

20 Mar – UK: Consultation on future of oil and gas taxations

19 Mar – UAE: Accreditation process for e-invoicing

18 Mar – Denmark: VAT amendments relating to copyright licensing

18 Mar – Slovenia: Revised law project mandating e-invoicing

13 Mar – Kazakhstan: Proposed increase in standard VAT rate

VERANSTALTUNGEN

Umsatzsteuer 2025: Hybride Jahrestagung

am 22. Mai 2025

Auch in diesem Jahr widmen wir uns den Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung auf die tägliche Praxis, teilen mit Ihnen unsere Erfahrungen in Bezug auf Reihengeschäfte und geben Ihnen wertvolle Einblicke wie die Finanzverwaltung dies beurteilt. Die Schnittstellen Lohn-/Umsatzsteuer und Zoll/Umsatzsteuer sowie der Dauerbrenner E-Rechnung werden natürlich ebenfalls nicht zu kurz kommen. Anschließend diskutieren wir die Frage der Umsetzung und Digitalisierung dieser und anderer Themen im Unternehmen. Wie immer erwarten Sie spannende Referierende aus Finanzverwaltung, Lehre und Praxis – und natürlich haben wir auch viel Zeit für Sie zum aktiven Netzwerken eingeplant. Detaillierte

Informationen zur Agenda und zu unseren Referierenden finden Sie auf unserer [Event-Seite](#), schauen Sie doch mal rein und **melden Sie sich gleich an**. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Grundlagen der Umsatzsteuer

Bringen Sie Ihr Wissen zur Umsatzsteuer auf den neusten Stand – mit unserer dreiteiligen Schulungsreihe „Grundlagen der Umsatzsteuer“ – praxisnah und anschaulich.

Mit unseren Expert:innen Michaela Neumeyer, Bastian Liegmann und Christian Wotjak lernen Sie die Funktionsweise des Umsatzsteuersystems und die Bedeutung von Grundbegriffen wie „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“ kennen, vertiefen Ihre Kenntnisse zur Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr und behandeln weitere umsatzsteuerliche Aspekte, wie die Einordnung sonstiger Leistungen und das Recht auf Vorsteuerabzug sowie die korrekte Rechnungsstellung.

Jetzt anmelden und zeit- und ortsunabhängig als Webcast-on-Demand anschauen – im Paket mit allen drei Teilen oder einzeln [hier](#) buchbar.



Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Bielefeld
Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf
Olaf Beckmann*
T +49 211 475-7343
olafbeckmann@kpmg.com

Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Münster
Jonathan Eßer*
T +49 25159684-8983
jonathannesser@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Niklas Sattler
T +49 711-9060-41196
nsattler@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Dr. Oliver Buttenhauser
(V.i.S.d.P.)
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.